

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 12

Duisburg/Essen, den 14. April 2014

Seite 319

Nr. 32

---

## **Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 02. April 2014**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Praktikumsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Praktikumsordnung
- § 3 Ziele der berufspraktischen Ausbildung
- § 4 Umfang der berufspraktischen Ausbildung
- § 5 Anrechnung von Praxiserfahrungen
- § 6 Genehmigung von Praktikumsvorhaben und Organisation der Praktika
- § 7 Durchführung der Praktika
- § 8 Pflichten im Praktikum
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung regelt die berufspraktische Studienphase im Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/ Weiterbildung an der Universität Duisburg-Essen vom 24.09.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 725 / Nr. 106).

### **§ 2 Aufgaben der Praktikumsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung verlangt als berufspraktischen Teil des Studiums die Teilnahme an einem berufsfeldbezogenen Praktikum als verpflichtenden Bestandteil des Master-Studiengangs. Die Praktikumsordnung regelt die Voraussetzungen und Anforderungen sowie die Durchführung des berufspraktischen Teils des Studiengangs, die Anerkennung der Praktikumsstellen und die Anrechnung berufspraktischer Vorleistungen.

### **§ 3**

#### **Ziele der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Durch die berufsbezogenen Praktika sollen die Studierenden ihre Fähigkeit erproben und entwickeln, die Verbindung zwischen fachtheoretischen Grundlagen, professionellen Konzepten und beruflicher Praxis herzustellen.

(2) Durch methodisch fundierte eigenverantwortliche Tätigkeit in konkreten Berufsvollzügen sollen sich die Studierenden außerhalb des gewohnten hochschulischen Lebens- und Studienzusammenhangs den Herausforderungen der Praxis stellen und Erfahrungen im Handeln hinsichtlich der Beziehungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und komplexen Handlungssituationen sowie mit der eigenen Person machen.

### **§ 4**

#### **Umfang der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Im Master-Studiengang Erwachsenenbildung/ Weiterbildung ist ein Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer zu absolvieren (vgl. § 12 Prüfungsordnung). Zur Bemessung der Praktikumsdauer werden jeweils Vollzeit-äquivalente der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit angenommen.

(2) Sofern das Praktikum nicht als Blockpraktikum stattfinden soll, kann bei der Anmeldung (§ 6 Abs. 4) unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Gesamtumfangs des Praktikums eine andere Zeitorganisation vereinbart werden.

### **§ 5**

#### **Anrechnung von Praxiserfahrungen**

(1) Eine Anrechnung früherer Praktika oder anderer berufspraktischer Tätigkeiten ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen können begründet sein durch eine mindestens einjährige fortlaufende Berufspraxis in einem einschlägigen Handlungsfeld der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung.

(2) Über die Anrechnung entscheidet auf gesonderten Antrag der Prüfungsausschuss oder das Praktikumsbüro, sofern diesem die Aufgabe vom Prüfungsausschuss übertragen wurde. Mit dem Antrag auf Anrechnung früherer berufspraktischer Tätigkeiten ist ein Reflexionsbericht entsprechend den Anforderungen des Praktikumsberichts (vgl. § 7 Abs. 3) vorzulegen.

**§ 6**

**Genehmigung von Praktikumsvorhaben  
und Organisation der Praktika**

(1) Die berufspraktische Studienphase im Master-Studiengang Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist grundsätzlich in pädagogischen Institutionen oder Projekten der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung bzw. entsprechenden Organisationseinheiten anderer Einrichtungen angesiedelt.

(2) Geeignet für die Durchführung von Praktikumsvorhaben sind solche pädagogischen Institutionen, Projekte bzw. Organisationseinheiten, in denen in der Regel mindestens eine Fachkraft mit einer einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulausbildung tätig ist und in denen durch diese Fachkraft eine ausreichende Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten gewährleistet ist.

(3) Studierende sind angehalten, selbst eine Praktikumsstelle zu suchen. Hierbei können sie die Beratungsdienstleistungen der Universität Duisburg-Essen in Anspruch nehmen. Diese hält eine Übersicht über mögliche Praktikumsstellen bereit. Hierzu werden durch das Praktikumsbüro in geeigneten Praxisfeldern Kontakte hergestellt und Kooperationen vereinbart. Ein Anspruch auf die Vermittlung einer Praktikumsstelle besteht nicht.

(4) Die von den Studierenden vorgeschlagenen Praktikumsvorhaben bedürfen der Zustimmung der entsprechenden Praktikumsbeauftragten in den jeweiligen Fachgebieten, die die Studienschwerpunkte des Master-Studiengangs verantworten. Die Zustimmung kann vertretungsweise auch durch das Praktikumsbüro erfolgen.

(5) Die Zustimmung zu einem vorgeschlagenen Praktikumsvorhaben erfolgt vor dessen Beginn auf der Basis einer einzureichenden Vorhabenskizze. Ein entsprechendes Blanko-Formular hält das Praktikumsbüro vor. Die Vorhabenskizze ist vor dem Einreichen bei der/dem entsprechenden Praktikumsbeauftragten oder beim Praktikumsbüro mit der jeweiligen Praktikumsseinrichtung abzustimmen und von dieser zu unterzeichnen.

(6) Über Widersprüche gegen von den entsprechenden Praktikumsbeauftragten oder vom Praktikumsbüro getroffene Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 7**

**Durchführung der Praktika**

(1) Die Praxisphasen werden spezifisch und unmittelbar durch die entsprechenden Angebote im Rahmen des Moduls 9 vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Die Angebote und die jeweiligen Anmeldemodalitäten werden in üblicher Weise rechtzeitig veröffentlicht. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist - auch im Falle der Anerkennung berufspraktischer Vorleistungen - obligatorisch und ist Voraussetzung für die Durchführung der Praktika.

(2) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums erfolgt durch die Praktikumsseinrichtung vor Ort. Die Praktikumsseinrichtung bestätigt abschließend die Durchführung des Praktikums.

(3) Über das Praktikum ist von den Studierenden ein Reflexionsbericht im Umfang von ca. 20 Seiten zu erstellen. Gruppenberichte sind möglich, wenn die Einzelleistungen erkennbar sind. Der Praktikumsbericht wird von der bzw. dem zuständigen Praktikumsbeauftragten abgenommen.

**§ 8**

**Pflichten im Praktikum**

(1) Während des Praktikums unterliegen Studierende denselben Verhaltensregeln wie die Beschäftigten der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wird. Das gilt insbesondere für die Hausordnung, sofern diese Vorschriften für die Beschäftigten enthält. Das Hausrecht des Trägers der Praxiseinrichtungen gilt uneingeschränkt auch gegenüber den Studierenden während ihrer berufspraktischen Studienphase. Die Pflichten als eingeschriebene Studentin oder als eingeschriebener Student an der Universität Duisburg-Essen bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 StGB. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, über die ihnen bekannt gewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren, und zwar auch nach Beendigung des Praktikums.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet

1. die nach Maßgabe des vereinbarten Praktikumsvorhabens übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und alle gebotenen Möglichkeiten der Praxiserprobung wahrzunehmen,
2. die von der Einrichtung und den von ihr beauftragten Personen im Rahmen der Praxisphase erteilten Weisungen zu befolgen,
3. die geltenden Ordnungen der Einrichtungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die die Studierenden zu Beginn des Praktikums vom Betrieb belehrt werden,
4. die Arbeitszeit einzuhalten und bei Fernbleiben die Arbeitsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

**§ 9**

**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Praktikumsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 15. Januar 2014.

Duisburg und Essen, den 02. April 2014

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler